

Erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die Benutzung von Notunterkünften der Stadt Norderstedt (Notunterkunftssatzung) vom 31.10.2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 der Notunterkunftssatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterkünfte werden mit Ausnahme der separat durch die Stadt zur Unterbringung angebotenen Ersatzwohnungen als einheitliche kostenrechnende Einrichtungen betrieben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Norderstedt, den

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister